



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0071-24-11

= RSS-E 93/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.12.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Mag. Thomas Tiefenbrunner Mag. Reinhard Schrefler Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung der unter der Schadennummer *(anonymisiert)* zusammengefassten Versicherungsfälle aus der Business-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Business-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ mit einer Streitwertobergrenze von 7.500 EUR umfasst. Pro Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 300 EUR vereinbart. Vereinbart sind die ARB 2017, welche auszugsweise lauten:

#### ARTIKEL 2

*Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?*

*3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art. 24.2.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder*

*Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.*

*4. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Im Führerschein-Rechtsschutz (Art. 17.2.3. und Art. 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung des Führerscheins unmittelbar auslöst.*

#### **ARTIKEL 24**

##### **Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz**

##### **2. Was ist versichert?**

*2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz für die Punkte 2.1.1., 2.1.2., 2.1.3. und 2.1.4. nur unter folgenden Voraussetzungen:*

*2.3.1. sofern der Gegner dem Grunde oder der Höhe nach Einwendungen gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erhebt;*

*2.3.2. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalls im Sinne des Art. 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen. Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen werden dabei nicht berücksichtigt, sofern weder die Forderung noch die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung die vereinbarte Obergrenze übersteigen.*

*Sinken die Gesamtansprüche vor gerichtlicher Geltendmachung beziehungsweise bei gerichtlicher Geltendmachung bis zum Beginn der Verhandlung in der Sache beziehungsweise der Beweisaufnahme durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz. Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz. (...)“*

Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin, die (*anonymisiert*), ersuchte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.10.2023 um Bestätigung der Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt:

Die Antragstellerin habe für den deutschen Transportunternehmer (*anonymisiert*) laufend Beförderungen durchgeführt, aus denen Frachtlöhne bzw. Palettenabrechnungen offen seien. Unter Berücksichtigung von Gegenforderungen seien insgesamt 17.418,56 EUR offen, die klageweise in Deutschland einzubringen seien.

Die Antragsgegnerin lehnte vorerst die Deckung unter Berufung auf die vertraglich vereinbarte Streitwertobergrenze ab. Nach Intervention durch die Antragstellervertreterin, wonach die geltend gemachten Beträge aus einzelnen Lieferungen stammen und kein Einzelbetrag 3.250 EUR übersteige, sagte die Antragsgegnerin die Deckung für das Verfahren erster Instanz mit Schreiben vom 15.12.2023 zu (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Angesichts des Umstandes, dass das zuständige Landgericht (*anonymisiert*) beide Prozessparteien aufgrund der notwendigen umfangreichen Beweisaufnahmen und des

beiderseitigen Prozessrisikos um Zustimmung zur Durchführung einer gerichtlichen Mediation ersuchte, leitete die Rechtsvertreterin den Aufforderungsbeschluss samt weiteren Unterlagen mit Schreiben vom 12.8.2024 an die Antragsgegnerin weiter. Diese lehnte daraufhin die weitere Deckung mit der Begründung ab, aufgrund der eingewendeten Gegenforderungen sei die Streitwertobergrenze überschritten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.9.2024. Zusammengefasst sei eine Zusammenrechnung der Streitwerte im konkreten Fall unzulässig, da es sich um einzelne Lieferungen gehandelt habe und auch die jeweiligen Gegenforderungen auf diese einzelnen Lieferungen beziehen würden.

Die Antragstellervertreterin legte dazu ein umfangreiches Konvolut an Unterlagen vor, u.a. eine Aufstellung von 32 offenen Einzelrechnungen, insgesamt 89.412 EUR brutto, wobei die einzelnen Rechnungen Beträge zwischen 648 EUR und 4.484 EUR umfassen. Die einzelnen Rechnungen sind laut Aufstellung an unterschiedlichen Terminen zwischen 15.12.2022 und 2.8.2023 fällig geworden. Weiters seien Rechnungen des (*anonymisiert*) an die Antragstellerin im Ausmaß von insgesamt 71.950 EUR offen, auch dort bewegen sich die Rechnungssummen der Einzelrechnungen zwischen 600 EUR und 3.500 EUR.

Weiters führt der beklagte Transporteur in seiner Klagebeantwortung vom 24.7.2024 aus:

*„(...)Die Klägerin führt weiter aus, dass der Beklagte Forderungen aus 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt € 71.950,00 haben soll. Zum Nachweis wird die Anlage K1 vorgelegt. Die Aufstellung (Anlage K1) erschließt sich dem Beklagten ebenfalls nicht. Die von der Klägerin angeführten Rechnungsnummern passen nicht zu den Rechnungen des Beklagten an die Klägerin. (...) Zugestanden wird indes, dass die von der Klägerin in der Anlage K1 aufgeführten Beträge und Abrechnungsdaten zumindest teilweise mit der Aufstellung des Beklagten übereinstimmen. Eine Zuordnung ist nur aufgrund der auf Beklagtenseite nicht bekannten Rechnungsnummern und aufgrund einer fehlenden Beschreibung in Bezug auf die abgerechneten Leistungen nicht möglich. (...)“*

Die beklagte Partei führt weiters aus, dass ihr Gegenforderungen in Höhe von 99.780 EUR zustünden, wobei sie auf insgesamt 45 Lieferungen von Lebensmitteln mit Rechnungsbeträgen zwischen 600 EUR und 3.500 EUR verweist.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 26.9.2024 wie folgt Stellung:

*„(...) Nach Art 23 (richtig: Art 24, Anm.) Abs. 2.3.2. ARB 2017 gilt: Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz. Die Gegenseite hat im Verfahren in ihrem Schriftsatz vom 24.07.2024 Gegenforderungen von gesamt EUR 99.780,00 geltend gemacht. Die Gegenseite wendet die (angeblich) offenen Forderungen ihrerseits als Gegenforderungen ein, die unserer Meinung nach aus versicherungsrechtlicher Sicht zusammenzurechnen sind. Substantielle Einwendungen des VN gegen die einzelnen Gegenforderungen der Gegenseite (Rechnungen) können wir aktuell nicht erkennen, weshalb auch nicht von*

*einzelnen Versicherungsfällen mit jeweils separater Beurteilung der Streitwertobergrenze auszugehen ist.*

*Es ist grundsätzlich auch nicht entscheidend, ob der oder die Ansprüche aus einem oder mehreren Verträgen abzuleiten sind.*

*Es liegt nach den uns vorliegenden Unterlagen ein einheitlicher Versicherungsfall im Sinne eines einheitlichen Gesamtverwirklichungsvorganges bei den Gegenforderungen vor.*

*Die Deckung musste daher leider abgelehnt werden, da die vereinbarte Streitwertobergrenze überschritten war.“*

Die Antragstellervertreterin brachte in ihrer Gegenäußerung zusammengefasst vor, dass es sich bei allen wechselseitig geltend gemachten Ansprüchen um Ansprüche aus einzelnen Beförderungsverträgen handle und eine Zusammenrechnung aller Gegenforderungen daher ausscheide.

### **Rechtlich folgt:**

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl. RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Nach Artikel 23, Pkt.2.3.2 ARB besteht der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen soweit hier relevant nur sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalls im Sinn des Artikel 2.3. ARB die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen.

Diese Bestimmung stellt einen sekundären Risikoausschluss dar, sodass im Fall des Übersteigens der vereinbarten Streitwertobergrenze überhaupt kein Versicherungsschutz, auch nicht auf Tragung anteiliger Kosten, besteht (RS0117820 zum wortgleichen Artikel 23.2.3.1. ARB 1994/1995). Diese als Leistungsbeschreibung formulierte sekundäre Risikobeschränkung stellt seit Einführung des betrieblichen allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes eine elementare Bedingung für die risikogerechte Prämienkalkulation dar (7 Ob 176/15f mzwN).

Art 23., Pkt. 2.3.2 ARB 2017 stellt einen sekundären Risikoausschluss dar, sodass im Fall des Übersteigens der vereinbarten Streitwertobergrenze überhaupt kein Versicherungsschutz,

auch nicht auf Tragung anteiliger Kosten besteht (RIS-Justiz RS0117820 zu Art 23.2.3.1 ARB 1994). Diese als Leistungsbeschreibung formulierte sekundäre Risikobeschränkung stellt seit Einführung des betrieblichen allgemeinen Vertragsrechts-Rechtsschutzes eine elementare Bedingung für eine risikogerechte Prämienkalkulation dar (Kronsteiner/Lafenthaler ARB 1994, 215 f; Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat, ARB 2007, 210 f zu Art 23.2.3.1 ARB 1994 und 2007).

Zu berücksichtigen sind aufgrund des ausdrücklichen Bedingungswortlauts und des offenkundigen Zwecks eine an der Anspruchshöhe orientierte Risikobegrenzung aller Forderungen und Gegenforderungen der Vertragspartner aufgrund desselben einheitlichen Versicherungsfalles (Kronsteiner/Lafenthaler aaO 217, Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat aaO 211). Dabei statuiert Art 23., Pkt. 2.3.2 ARB, dass der Umfang, die Form und der Zeitpunkt der Geltendmachung für die Beurteilung der Deckungsvoraussetzungen nicht maßgeblich sind. Durch die Bestimmung soll somit verhindert werden, dass die Risikobegrenzung durch die Geltendmachung von Teilansprüchen oder auch durch ein zu niedrig beziffertes Feststellungsbegehren unterlaufen wird, oder die Geltendmachung des gesamten Anspruchs einem späteren Zeitpunkt vorbehalten wird, wenn vorerst Gegenforderungen erhoben werden, um die Erfolgsaussichten der Durchsetzung der weiteren Ansprüche nach Beendigung eines Vorverfahrens besser abschätzen zu können. Auch wenn diese Vorgangsweise aus wirtschaftlichen, prozesstaktischen und prozessökonomischen Überlegungen auf Seiten des Forderungsinhabers durchaus ihre Berechtigung haben mag, kann dadurch nicht ein Versicherungsschutz erlangt werden, der aufgrund der Gesamtanspruchshöhe nicht besteht (Kronsteiner/Lafenthaler aaO 219 f, Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat aaO 214 f).

Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass bei der Beurteilung des Risikoausschlusses die Höhe der tatsächlichen oder behaupteten Forderung ausschlaggebend ist. Nach dem Sinn der Bestimmung kommt es dabei auf die Forderung an, die sich aus der Darstellung des Versicherungsnehmers ergibt (vgl 7 Ob 176/15f).

Die Antragsgegnerin hat bereits zugestanden, dass es sich bei den einzelnen Teilforderungen der Antragstellerin um voneinander getrennte Forderungen aus einzelnen Beförderungsverträgen und somit um mehrere Versicherungsfälle handelt. Gleiches muss aber auch für die Gegenforderungen gelten. Eine Auslegung, wonach die gesamten Gegenforderungen des Prozessgegners für jede einzelne der geltend gemachten Forderungen, gleichsam mehrfach, eingewendet werden können und die Gesamtansprüche jedes Versicherungsfalles über die vereinbarte Streitwertobergrenze drücken würden, kann dem Zweck des Risikoausschlusses nicht entnommen werden. Vielmehr ist die Bestimmung des Art 24, Pkt. 2.3.2. im konkreten Fall derart auszulegen, dass für den Fall, dass mehreren Forderungen, die in einem Prozess geltend gemacht werden, mehrere Gegenforderungen entgegengestellt werden, für die Bemessung der Streitwertobergrenze zu prüfen ist, ob es sich um Forderungen aus demselben Versicherungsfall handelt und ob die einzelnen Gegenforderungen für sich die Streitwertobergrenze überschreiten. Ist dies nicht der Fall, sind die Gegenforderungen aufgrund der Bestimmung des Art 23, Pkt. 2.3.2., 2. Satz nicht zu berücksichtigen.

Nach dem insoweit auch von der Antragsgegnerin unbestrittenen Vorbringen des Prozessgegners der Antragstellerin sind alle aufrechnungsweise erhobenen Gegenforderungen ebenso Forderungen aus einzelnen Lieferaufträgen, die von den jeweils anderen, auch denen der Antragstellerin, getrennt sind. Weiters liegen alle diese Forderungen unter der vereinbarten Streitwertgrenze, weshalb für alle einzelnen Versicherungsfälle, die hier in einem einzigen Prozess zusammengefasst werden, Deckung zu gewähren ist. Der vereinbarte Selbstbehalt wird dabei in jedem einzelnen Versicherungsfall zu berücksichtigen sein.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 2. Dezember 2024**